Berlin, 2015

**Rundfunkbeitrag handwerksgerecht weiterentwickeln**

Sehr verehrte….sehr geehrte,

die Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages liegt mittlerweile mehr als zwei Jahre zurück. Das Handwerk [ggf. Regionsbezug/Gewerk] hat den Prozess der Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über mehrere Jahre hinweg konstruktiv begleitet. An vielen Stellen konnten hierdurch im Vorfeld der Unterzeichnung des Staatsvertrages wie auch in der Zeit nach der Umstellung Probleme für kleine und mittlere Betriebe minimiert werden.

Auf Basis der Beitragseinnahmen für 2013 und 2014 und der anstehenden Ergebnisse der Evaluation des neuen Finanzierungssystems ist nunmehr seitens der Ministerpräsidenten der Länder vorgesehen, bis Juni 2015 eine politische Entscheidung zur Weiterentwicklung und Nachjustierung des neuen Beitragssystems zu treffen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Sie auf weiterhin bestehende Problemlagen für Unternehmen gerade auch im Handwerk aufmerksam zu machen und Ihnen konstruktive Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

Seit 2013 sind im Ergebnis des neuen Rundfunkbeitrags insbesondere mittelgroße Handwerksbetriebe mit vielen Fahrzeugen und Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten und Teilzeitkräften von teils erheblichen Mehrbelastungen betroffen.

Diese Zusatzbelastungen lassen sich nach unserer Auffassung **durch gezielte Korrekturen innerhalb des bestehenden Systems** und nicht zuletzt im Rahmen des aus der Neuregelung erwachsenen finanziellen Spielraums korrigieren. Die im März 2015 veröffentlichten Zahlen der Beitragseinnahmen machen deutlich, dass es erhebliche Zusatzeinnahmen gibt, die zuallererst denjenigen zurückgegeben werden sollten, die von der Reform durch Zusatzlasten betroffen wurden. Diskussionen um sonstige Weiterentwicklungen des Rundfunks, z.B. hinsichtlich einer möglichen Werbefreiheit, sollten demgegenüber nachrangig behandelt werden.

**Reformüberlegungen**

Die seitens der Länder bereits diskutierte Umstellung der Erfassung der Beschäftigtenzahl – statt nach Köpfen nunmehr nach Vollzeitäquivalenten – begrüßen wir ausdrücklich. Auf diese Weise könnten Branchen mit hohem Teilzeitanteil spürbar entlastet werden.

Außerdem sollte geprüft werden, ob für mittelständische Betriebe [ggf. Gewerk einfügen] mit mehren Standorten eine zusammenfassende Erklärung für ein bestimmtes Territorium abgegeben werden kann, um die jetzigen Zusatzlasten zu reduzieren.

Der wichtigste Entlastungsschritt ist aus unserer Sicht im Hinblick auf die Einbeziehung des betrieblichen Fuhrparks in die Beitragspflicht erforderlich, die für viele mittelgroße Handwerksunternehmen eine beträchtliche Zusatzbelastung hervorgerufen hat.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erklärung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus dem Jahr 2010, in der die Landesregierungen ausdrücklich zusagten, insbesondere die „Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge“, zu prüfen.

Die zusätzliche Beitragspflicht für betriebliche Fahrzeuge sorgt bei mittelgroßen Betrieben für erhebliche Steigerungen der Gesamtkosten, da diese Unternehmen bereits durch die neue Betriebsstättenabgabe in erheblichem Umfang zusätzlich belastet werden. Bei Betrieben, die vornehmlich mobil tätig sind, liegt aber typischer Weise kaum eine Rundfunknutzung in der Betriebsstätte vor.

[ggf. bei Schreiben weniger betroffener Gewerke folgende Absätze zur Fahrzeugproblematik reduzieren]

 **Um die Problematik zu verdeutlichen:** Bei einem beispielhaften Handwerksbetrieb des Baugewerbes oder eines serviceorientierten Gewerks [ggf. anderes Gewerk einfügen] fielen vor 2013 fast keine gerätebezogenen Gebühren am Standort an, da die meisten Beschäftigten in ihren Fahrzeugen unterwegs waren bzw. auf Baustellen oder beim Kunden arbeiteten. Neben den Gebühren für allenfalls ein oder zwei Radios am Standort (ca. 70 bis 140 Euro) wurden nur Gebühren für die Autoradios fällig.

Heute zahlt ein solcher Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten bereits für seine Betriebsstätte 431 Euro im Jahr, ein Betrieb mit über 50 Beschäftigten sogar 1.078 Euro. Da aber weiterhin Beiträge für die Fahrzeuge gezahlt werden müssen (abzüglich eines beitragsfreien Fahrzeuges je Betriebsstätte) ergibt sich im Vergleich zu der Zeit vor 2013 eine erhebliche Zusatzbelastung. Vielfach handelt es sich um eine Verdopplung der jährlichen Betriebsausgaben für die Rundfunkfinanzierung.

Dieser Effekt tritt – bedingt durch die hohen Betriebsstättenpauschalen – verstärkt bei Betrieben mit 9 und mehr Beschäftigten und insbesondere bei solchen mit mehr als 20 und erst recht bei solchen mit mehr als 50 Beschäftigten auf. Bei Kleinstbetrieben konnte dieser Effekt der Zusatzbelastung durch die Freistellung eines Fahrzeuges in Kombination mit der auf ein Drittel eines Beitrags reduzierten Betriebsstättenabgabe weitgehend vermieden werden.

Uns ist bewusst, dass eine komplette Herausnahme der Fahrzeuge aus der Beitragspflicht angesichts ihres hohen Anteils am Beitragsaufkommen kurzfristig nicht durchsetzbar ist. Unseres Erachtens ist es aber möglich, **den besonders betroffenen Betrieben** durch die **Freistellung eines Teils der Fahrzeuge zielgerichtet und zeitnah zu helfen.**

Wir bitten Sie daher, im Sinne der obenstehend erwähnten Erklärung zum Staatsvertrag verschiedene Modelle zur teilweisen Freistellung der Fahrzeuge innerhalb des bestehenden Systems in Erwägung zu ziehen: Denkbar wäre dabei z.B. die Freistellung jedes zweiten Fahrzeuges oder die Gewährung größerer Freikontingente.

Unseres Erachtens wäre der effektivste Ansatz, den einzelnen Stufen der betriebsgrößenbezogenen Staffelung jeweils ein differenziertes Freikontingent von Fahrzeugen zuzuordnen. So könnte man in den Staffeln (a) "9 bis 19", (b) "20 bis 49" und (c) "50 bis 250 Beschäftigte" statt wie heute nur ein Fahrzeug jeweils z.B. (a) 2 bis 3, (b) 5 bis 6 und (c) 10 bis 12 Fahrzeuge von der Beitragspflicht freistellen.

Modellrechnungen zeigen, dass bei einem solchen Herangehen die Belastungsspitzen besonders betroffener Betriebe im Vergleich zum Zustand vor 2013 weitgehend gekappt werden könnten.

Die finanziellen Auswirkungen der von uns angeregten Korrektur auf das Aufkommen des Rundfunkbeitrages im nicht-privaten Bereich liegen im Rahmen des aus der Neuregelung erwachsenen finanziellen Spielraums, da nur ein Teil der Fahrzeuge freigestellt wird. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass unser Vorschlag für die Kleinstbetriebe – die mehr als 80 Prozent der beitragspflichtigen Betriebe umfassen – keine Änderungen nach sich ziehen würde. Da auch in dieser Gruppe viele Betriebe mehr als das eine beitragsfreie Fahrzeug besitzen, bliebe so ein großer Anteil der Einnahmen der Rundfunkanstalten aus dem Fahrzeugbereich unangetastet.

Nicht zuletzt könnte die Umsetzung unseres Vorschlags dazu beitragen, die Akzeptanz der neuen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb der Wirtschaft wieder zu stärken und eine langjährige Debatte dauerhaft beenden.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen